

news'letter

QUELLENSTEUER-REVISION 2021

Per 1. Januar 2021 ändert sich die Quellensteuer. Grund sind diverse Gerichtsurteile wegen Ungleichbehandlungen von Schweizer und EU-Bürgern. Ziel dieser Revision ist es, solche allfälligen Diskriminierungen zu eliminieren und im gleichen «Aufwisch» auch kantonale Unterschiede zu beseitigen.

Für Sie als Arbeitgeber bringt diese Quellensteuer-Revision **markante grundlegende Änderungen**.

Die grössten Änderungen erfolgen im Bereich der Teilzeitbeschäftigten sowie der Stunden- und Tagelöhner. Für betroffene Arbeitgeber besteht deshalb künftig ein stärkeres Interesse darüber, welchen Tätigkeiten Mitarbeiter*innen ausserhalb der Unternehmung nachgehen, da der Arbeitgeber für die Quellensteuer der Schuldner der Leistung bleiben und somit das Risiko tragen wird.

Unsere Quellensteuer-Spezialisten haben sich umfassend, gründlich und sorgfältig **mit allen Facetten und Auswirkungen** dieser neuen Quellensteuer auseinandergesetzt und für Sie die wichtigsten Abweichungen und Neuerungen zusammengestellt.

Sie erfahren nachfolgend **«Das Wichtigste auf einen Blick»** und **«Die 5 wichtigsten Änderungen»** als Kurzbeschreibung.

Am Schluss des Dokuments finden Sie 7 Detail-Themen, wozu wir **Tabellen und anschauliche Praxisbeispiele** erarbeitet haben. Drei davon haben wir angefügt, und weitere halten wir für Sie auf Anfrage oder für das persönliche Gespräch bereit.

Damit Sie sich als Arbeitgeber im Detail über die bevorstehenden Änderungen **informieren** und optimal darauf **vorbereiten** können, stehen Ihnen **unsere Quellensteuer-Profis** für eine Besprechung bei Ihnen oder bei uns **gerne und kompetent zur Verfügung**. Zögern Sie also nicht, mit Ihrem Berater oder mit unserem Sekretariat einen Termin zu vereinbaren.

Freundliche Grüsse

MANNHART & FEHR TREUHAND AG

PS:

Copyright: Tabellarisches und Grafiken teil- und auszugsweise aus pwc-Seminar- sowie swissdec-Unterlagen – Stand Oktober 2020

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

Ein Auszug diverser relevanter Neuerungen von Bundesgesetz und Verordnung:

- Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird praktisch **einheitlich definiert**.
- Die Anwendung des **Quellensteuercode D** (Nebenerwerb) **entfällt** für die Arbeitgeber. An deren Stelle kommt bei mehreren Teilzeittätigkeiten (auch Ersatzleistungen) eine komplexe Einkommenshochrechnung.
- Das revidierte Gesetz verankert die Quellensteuerpflicht für **den faktischen Arbeitgeber** und für den unzulässigen Personalverleih aus dem Ausland.
- Die Voraussetzungen zur Einreichung einer Steuererklärung (nachträgliche ordentliche Veranlagung) wurden angepasst und erweitert. **Die Tarifkorrektur entfällt**, und für abschliessend aufgeführte Situationen wird die Neuberechnung der Quellensteuern neu eingeführt.
- Für **unregelmässige Stundenlöhner** gilt eine einheitliche Satzbestimmung.
- Der **Quellensteuersatz** für den 13. Monatslohn im Monatsmodell muss neu mit Hilfe einer Spezialberechnungsformel bestimmt werden.
- Bei **Zuständigkeitswechsel des Kantons** müssen Sie die Quellensteuern ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnen und abliefern.
- **ELM 5.0** wird eingeführt. Die Programme mit ELM 5.0 verifizieren dadurch die Berechnung.
- Die **Bezugsprovision** wird auf 1 % bis 2 % **reduziert**.
- Die Bestimmungen für **Künstler und Sportler** mit Wohnsitz im Ausland wurden präzisiert und angepasst.

DIE 5 WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM KURZBESCHRIEB

Teilzeitbeschäftigte sowie Stunden- und Tagelöhner

Die Annäherung an das Schweizer Steuersystem bedingt, dass **neu das vollständige Einkommen** (inklusive Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte) als Grundlage für die Berechnung des Steuersatzes dient. Aus diesem Grund müssen Arbeitgeber einer nicht vollzeittätigen Person jede weitere Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern und auch Ersatzeinkünfte in die Satzbestimmung mit einbeziehen. Durch diese neue Praxis entfällt somit der Quellensteuertarif D für die Nebenerwerbstätig.

Untermonatige Ein- und Austritte

Auch hier kommt die **Satzbestimmung** zur Anwendung. Tritt ein/e Mitarbeiter*in nicht auf Monatsbeginn ein oder auf Monatsende aus, muss für die Quellensteuersatzermittlung auf den ganzen Monat aufgerechnet werden.

13. Monatslohn

Der Quellensteuersatz für den 13. Monatslohn muss neu mit Hilfe einer **Spezialberechnungsformel** bestimmt werden, falls der/die Mitarbeiter*in nicht die ganze Periode angestellt war.

Zuständigkeitswechsel des Kantons

Die Zuständigkeit der Kantone wird neu geregelt. Ab 1. Januar 2021 **muss in jedem Fall mit den zuständigen Kantonen abgerechnet werden.**

Eine allfällige Abrechnung nur über den **Sitzkanton** der Unternehmung wird **nicht mehr möglich** sein, falls Mitarbeiter*innen aus anderen Kantonen beschäftigt werden.

ELM 5.0

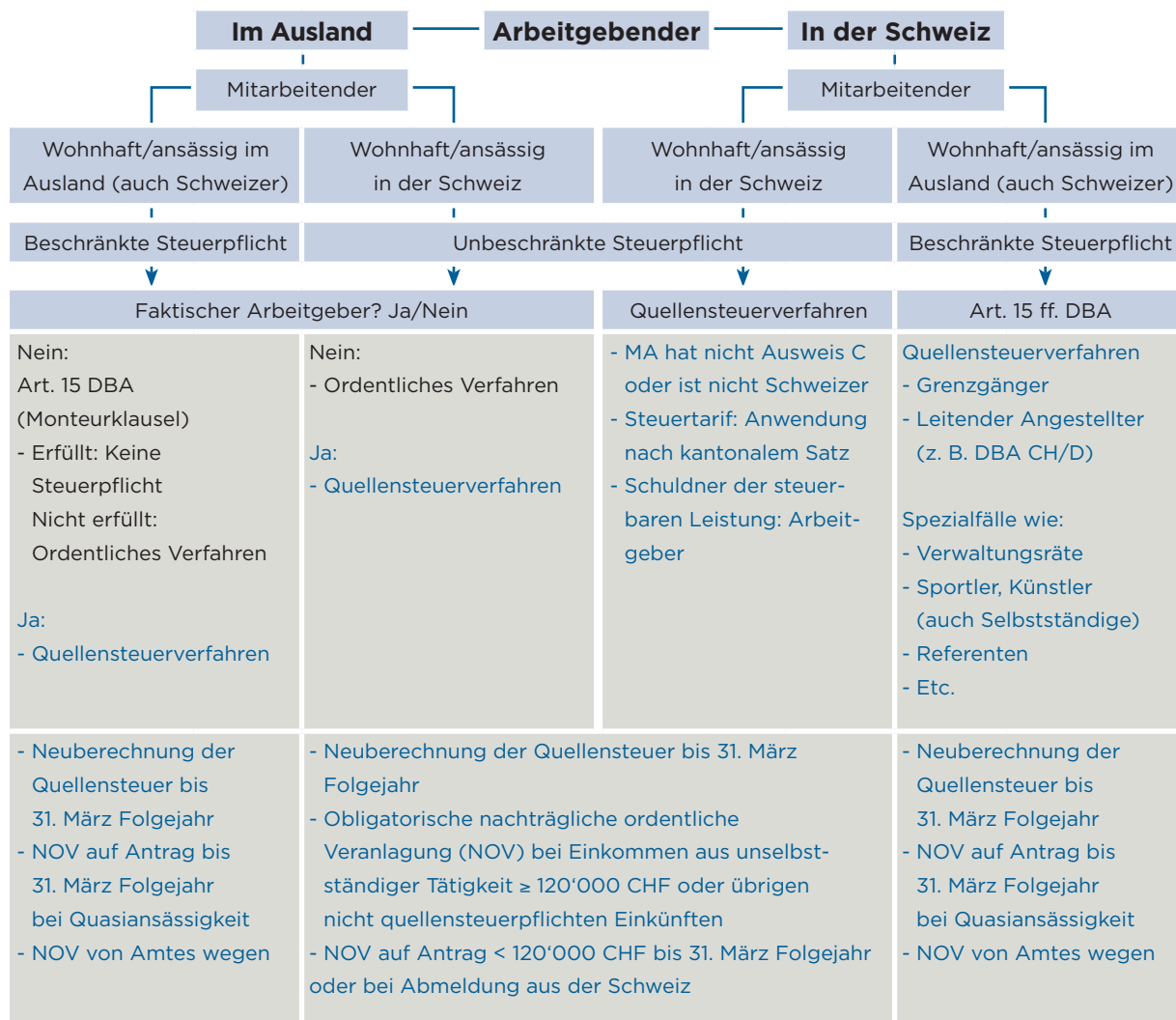
Zusammen mit der Quellensteuerrevision kommt auch ein **neuer Standard** für die Lohnprogramme. Bis anhin wurde in den verschiedenen Programmen mit ELM 4.0 Verifizierung gearbeitet. Diese beschränkte sich lediglich auf die Übermittlung von Informationen zwischen den Ämtern/Institutionen und dem Kunden. **Neu** soll mit ELM 5.0 zusätzlich die **Berechnung** im Programm **verifiziert** werden.

7 DETAILINFORMATIONEN

Zu den nachfolgenden Themen haben wir **Informationen, Tabellen und anschauliche Praxisbeispiele** erarbeitet. Drei davon sind unten angefügt, und weitere halten wir für Sie auf Anfrage oder für das persönliche Gespräch bereit.

1. **Wer** ist quellensteuerpflichtig? Tabelle Seite 5
2. **Wo** ist man quellensteuerpflichtig? Übersicht Seite 6
3. **Was** ist wann steuerpflichtig?
4. **Welche** Tarifcodes werden ab 2021 angewendet? Tabelle Seite 7
5. **Wie** wird die Quellensteuer berechnet?
6. **ELM 5.0** (Elektronische Lohnmeldung)
7. **Monats- oder Jahresmodell?**
 - a. **Monatsmodell** – mit Beispielen für
> aperiodische Leistungen
 - > 13. Monatslohn
 - > Teilzeiterwerbstätigkeit
 - > Stunden- und Tagelöhner
 - > Familienzulagen
 - b. **Jahresmodell** (kurzer Überblick)

WER IST QUELLENSTEUERPFLICHTIG?



* Änderungen 2021: Farbiger Text

WO IST MAN QUELLENSTEUERPFLICHTIG?

Personenkreis	Zuständiger Kanton für Quellensteuern
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Zuständige Ausgleichskasse
Ausländische Arbeitnehmende ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wohnkanton
Wochenaufenthalter (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wochenaufenthaltskanton

- Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung, nicht im Zeitpunkt der effektiven Zahlung der steuerbaren Leistung (KS45 Ziffer 8.5).
- Wohnsitzwechsel wird ab dem Folgemonat berücksichtigt. Sinngemäss gilt dies auch bei Begründung oder Aufgabe des Wochenaufenthalts von im Ausland ansässigen Arbeitnehmenden.

WELCHE TARIFCODES WERDEN AB 2021 ANGEWENDET?

Tarif A Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die nicht mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Des Weiteren wird der Tarif Code A für Arbeitnehmende mit unbestimmten Zivilstand/bei unklaren Verhältnissen verwendet.

Tarif B Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist.

Tarif C Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;
Der Doppelverdiener-Tarif C ist auch anwendbar, wenn der andere Ehegatte* im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Erwerbstätig: selbstständige / unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, resp. Ersatzeinkünfte erzielen). Tarif C gelangt nicht zur Anwendung wenn der andere erwerbstätige Ehegatte* nach Tarif E besteuert wird.

Tarif D Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen (bedingt Haupterwerb) oder für Personen mit Ersatzeinkünften.

Tarif E Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.

Tarif F Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.

Tarif H Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Tarif L Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen.

Tarif M Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen.

Tarif N Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen.

Tarif O Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen.

Tarif P Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen.

*gilt auch für eingetragene Partnerschaft